

Präambel

In dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierenden zu verbessern,

schließen die Tarifausschüsse Münsterland und Ruhr-Lippe in Vertretung der angeschlossenen Verkehrsunternehmen durch die DB Regio NRW GmbH – im folgenden VU genannt – mit der verfassten Studierendenschaft der Hochschule – im folgenden VS genannt –, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden, den nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

a) Gegenstand des Vertrages

Die VS erwirbt für die Dauer eines in Anlage 2 definierten Zeitraumes und festgelegten Preises, stellvertretend für alle ordentlichen Studierenden, persönliche Fahrtberechtigungen (SemesterTickets) der Tarifausschüsse Münsterland und Ruhr-Lippe.

Das SemesterTicket ist für die in der Anlage 2 genannten Konditionen für den unter §1 (Abs. b) dargestellten Geltungsbereich für den SemesterTicket-Inhaber zur Fahrt gültig.

Diese Fahrtberechtigungen gestatten die Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades im Bus im Stadtgebiet Münster (TG 5000) an Werktagen ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Die Fahrtberechtigungen sind frei von Zuschlägen in den Nachtbussen im Gültigkeitsbereich des Tarifausschusses Münsterland (VGM, Koop-Raum 5) gemäß Anlage 1c.

Der SPNV ist von dieser Regelung ausgenommen.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Nicht zur Zahlung verpflichtet sind:

Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der VS nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,

Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),